

**Merkblatt zu den Erweiterungsprüfungen  
zum Abiturzeugnis in  
Griechisch - Lateinisch - Hebräisch**

**1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Bei den oben genannten Prüfungen handelt es sich um Prüfungen zur Erweiterung eines bereits erworbenen Abiturzeugnisses, d.h. um Prüfungen für Studierende, die die für ihr Fachstudium und/oder für die Zulassung zu Staatsprüfungen erforderlichen Kenntnisse im Griechischen, Lateinischen und Hebräischen nicht durch ihr Abiturzeugnis nachweisen können.
- 1.2 Näheres über die Prüfungen, insbesondere über die Prüfungsanforderungen, enthält der Runderlass des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1985 in der Fassung vom 17.07.2006 (Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler) - Az.: III A 2.36-57/0 Nr. 217/85 - "Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum) – BASS 19 – 33 Nr.3. Dieser Runderlass kann in jedem öffentlichen Gymnasium im Lande Nordrhein-Westfalen eingesehen werden.
- 1.3 Im Allgemeinen können zu diesen Erweiterungsprüfungen nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die entweder im Regierungsbezirk Köln wohnen oder an einer Hochschule in diesem Regierungsbezirk studieren.

**2. Meldefristen und Prüfungstermine.**

- 2.1 Die Meldung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung ist - zusammen mit den unten genannten Bewerbungsunterlagen bis spätestens

letzter Eingangstermin  
15. Januar  
15. Juli

Prüfungstermine  
Februar/März  
August/September

eines jeden Jahres an die

**Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 43 -  
Zeughausstraße 2-10  
50606 Köln**

zu senden.

2.2 Bei verspätetem Eingang der Bewerbungsunterlagen (Überschreiten der Frist) kann die Meldung für den gewünschten Prüfungstermin aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Zulassung ist erst - nach erneuter rechtzeitiger Meldung - zum darauffolgenden Termin möglich.

2.3 Die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist schriftlich an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Amtsbereich

- a) die Bewerberin/der Bewerber den ständigen Wohnsitz hat (bitte Kopie des Personalausweises beifügen) oder
- b) die Hochschule liegt, an der die Bewerberin/der Bewerber eingeschrieben ist.

### **3. Unterlagen für die Meldung zur Erweiterungsprüfung**

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

3.1 Eine Meldung zur Erweiterungsprüfung auf beiliegendem Formblatt. Auf der Meldung ist die genaue und vollständige Anschrift gut leserlich anzugeben, wenn vorhanden auch die Telefonnummer.

Bitte geben Sie zuerst an, an welcher Erweiterungsprüfung Sie teilnehmen wollen, also Graecum - Latinum - Hebraicum. Auf dem Formblatt ist auch der gewünschte Prüfungsort und der Prüfungstermin anzugeben.

3.2 Eine beglaubigte Ablichtung Ihrer Abiturzeugnisse (als Anlage 1)

3.3 Eine Erklärung, welches Studienziel angestrebt wird (in der Regel Immatrikulationsbescheinigung der Universität oder Hochschule) (als Anlage 2).

3.4 Eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung (in der Regel Vorlage von Bescheinigungen der Universität oder Hochschule über die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf die Erweiterungsprüfung vorbereiten) (als Anlage 3).

3.5 Eine Erklärung, dass die Erweiterungsprüfung zum erstenmal abgelegt oder wiederholt wird (auf dem Formblatt).

Für eine Wiederholungsprüfung ist genau anzugeben, wann und wo die Prüfung bereits abgelegt wurde. Die hierüber ausgestellte Originalbescheinigung ist beizufügen.

Alle von Ihnen auszufüllenden Unterlagen bitte jeweils getrennt auf einzelnen Blättern (Mindestgröße DIN A 5).

Reichen Sie bitte **keine** Originale ein (Abiturzeugnis), da deren Verlust nie ganz auszuschließen ist.

### **4. Zulassung zur Erweiterungsprüfung**

4.1 Einige Wochen vor den jeweiligen Erweiterungsprüfungen - also rechtzeitig - erhalten Sie einen Zulassungsbescheid mit genauer Angabe der Prüfungstermine und des genauen Prüfungsortes.

**Sollten Sie bis 2 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung keine Einladung erhalten haben, melden Sie sich bitte telefonisch bei der Bezirksregierung Köln, Tel.: 0221-147-2641.**

- 4.2 Am Tage der mündlichen und schriftlichen Prüfung legen Sie bitte vor Beginn dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter Ihren gültigen Personalausweis mit Lichtbild, ggf. Ihren Reisepass.

## **5. Rücktritt vor der Erweiterungsprüfung**

Können Sie wegen einer Erkrankung oder aus dringenden persönlichen Gründen nicht an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt (schriftlich/mündlich) teilnehmen, ist die Bezirksregierung Köln (Adresse s.o.) unverzüglich schriftlich zu informieren.

**Erfolgt der Rücktritt in den letzten 7 Tagen vor der oder während der Prüfung, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.**

## **6. Nichtbestehen der Erweiterungsprüfung**

- 6.1 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Ergebnis nicht mindestens auf „ausreichend“ lautet. Wird für die schriftliche Prüfung die Note „ungenügend“ erteilt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung ist nicht mehr möglich. Wenn für die mündliche Prüfung die Note „ungenügend“ erteilt wird, gilt die gesamte Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.
- 6.2 Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt fern oder tritt er im Laufe der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **7. Wiederholung der Erweiterungsprüfung**

Bei Nichtbestehen kann die Erweiterungsprüfung einmal, und zwar frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

Auf begründeten schriftlichen Antrag an die bzw. den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses kann eine zweiter Wiederholungsversuch genehmigt werden.

## **8. Prüfungsanforderungen**

siehe beigefügtes Merkblatt

Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist die Benutzung eines Wörterbuches gestattet.

## **Der nächste Prüfungstermin steht - voraussichtlich - fest:**

Schriftliche Prüfung am:	Latein 15.02.2012 und 23.08.2012 Griechisch 14.02.2012 und 24.08.2012
Mündliche Prüfung am:	19.03.-30.03.2012 und 24.09.-05.10.2012

### **MERKBLATT**

Anforderungen in den Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis  
in  
Lateinisch - Griechisch - Hebräisch

### **LATINUM**

Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen:

- 1.1 in einer schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes im Umfang von mindestens 180 Wörtern aus dem Lateinischen ins Deutsche (Arbeitszeit 3 Stunden);
- 1.2 in einer mündlichen Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes im Umfang von etwa 50 Wörtern vom Lateinischen ins Deutsche und anschließendes Prüfungsgespräch, das erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit 30 Minuten, Prüfungszeit in der Regel 20 Minuten).

### **GRAECUM**

Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (inhaltlich anspruchsvoller Platon-Stellen) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen.

- 2.1 in einer schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines griechischen Textes im Umfang von mindestens 195 Wörtern aus dem Griechischen ins Deutsche (Arbeitszeit 3 Stunden),
- 2.2 in einer mündlichen Prüfung: Übersetzung eines griechischen Textes im Umfang von etwa 60 Wörtern vom Griechischen ins Deutsche und anschließendes Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem

Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit 30 Minuten, Prüfungszeit in der Regel 20 Minuten).

## **HEBRAICUM**

Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

Die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten werden nachgewiesen:

- 3.1 in einer schriftlichen Prüfung: Übersetzung eines hebräischen Textes im Umfang von mindestens 150 Wörtern aus dem Hebräischen ins Deutsche (Arbeitszeit 3 Stunden),
- 3.2 in einer mündlichen Prüfung: Übersetzung eines hebräischen Textes im Umfang von etwa 40 Wörtern vom Hebräischen ins Deutsche und anschließendes Prüfungsgespräch, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient (Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten, Prüfungszeit in der Regel 20 Minuten).

### **Für alle Prüfungen gilt:**

Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note "ungenügend" abgeschlossen, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann ein zweiter Wiederholungsversuch gestattet werden.